

RS OLG Wien 1999/04/07 15R13/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1999

Rechtssatz

Die gefährdete Partei hat ihre Kosten vorläufig gemäß § 393 Abs.1 EO auch dann selbst zu tragen, wenn sie im Widerspruchsverfahren obsiegt.

Entscheidungstexte

- 15 R 13/99p
Entscheidungstext OLG Wien 07.04.1999 15 R 13/99p

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at